

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

„110-kV-Freileitungsanbindung - Einfachstich UW Kantow, Az. 27.2-1-331“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 07. Juni 2023

Die WT Energiesysteme GmbH (WT) plant im Auftrag der Vorhabenträgerin wpd Umspannwerk GmbH & Co. KG (wpd) die Errichtung einer 110-kV-Freileitungsanbindung des UW Kantow an Mast 68n der vorhandenen 110-kV-Freileitung HT1220 Neuruppin - Perleberg 6 im Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Es handelt sich somit im Sinne von § 7 UVPG um ein Neuvorhaben zur Errichtung einer 110-kV-Freileitung.

Zur Anbindung des geplanten UW Kantow an die bestehende 110-kV-Freileitung HT1220 Neuruppin - Perleberg 6 ist vom neuen Mast 68n (Kreuztraversenmast) eine 30 m lange Unterspannung zu dem Portal UW Kantow notwendig, was Gegenstand dieser Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UVP-VP) ist. Die Errichtung des Mastes ist nicht Gegenstand des Antrages. Der Mastumbau wurde separat beantragt (27.2-1-325 Umbau 110-kV-Freileitung HT1220 Neuruppin - Perleberg, Mast 68n).

Der Mast 68n sowie das Umspannwerk Kantow befinden sich in der Gemeinde Kantow, Gemarkung Kantow, Flur 3, Flurstücke 92 und 93.

Der Neubau des Einfachstichs soll nach derzeitigem Stand im September 2023 erfolgen.

Die WT beantragte mit Schreiben vom 15.03.2023 die Plangenehmigung für das Vorhaben „110-kV-Freileitungsanbindung - Einfachstich UW Kantow“, Az. 27.2-1-331.

Nach den §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

- Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
- Erhebliche Beeinträchtigungen für Schutzgebiete/ Schutzobjekte nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG können ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640 - 100) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 133)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe